Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 589
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Susanne Graf (PIRATEN)

vom 29. August 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. August 2013) und **Antwort**

Hat der Senat die Situation der Berliner Tagesmütter und Tagesväter im Blick?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie ist das Beschäftigungsverhältnis zwischen Tagesmüttern und Tagesvätern und wie hat sich dieses seit 2007 entwickelt?

2. Was unternimmt der Senat und was unternehmen die Bezirke, um die Anzahl von Tagesvätern in Berlin zu erhöhen bzw. um männliche Fachkräfte für die Arbeit in der Tagespflege zu begeistern?

Zu 1. und 2.: Tagespflegepersonen unterliegen zur Betreuung von fremden Kindern dem Erlaubnisvorbehalt nach § 43 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Sie sind im Sinne des § 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EstG) selbstständig tätig.

Die Anzahl von Tagespflegepersonen wird nach Bundesstatistik erst seit 2010 erhoben; vorher war die Anzahl von Tagespflegestellen erfasst worden. Da in Tagespflegestellen damals auch zwei Personen eingesetzt werden konnten, sind die Daten vor und nach 2010 nicht miteinander vergleichbar. Der nachfolgenden Tabelle ist somit die Anzahl der in Berlin tätigen Tagespflegepersonen sei 2010 zu entnehmen:

Tagespflegepersonen in Berlin mit Stand vom 1. März			
	Öffentlich geförderte Tagespflegepersonen		
Jahr	**weiblich**	**männlich**	**gesamt**
2010	1.355	78	1.433
2011	1.354	71	1.425
2012	1.507	95	1.602
2013	1.590	100	1.690

Quelle: Bundesstatistik

Der Anstieg der Anzahl von Tagespflegepersonen korrespondiert mit dem Ausbau der Plätze in der Kindertagesbetreuung vor dem Hintergrund des Bevölkerungswachstums. Der Anteil der männlichen Tagespflegepersonen beträgt ca. 6 %. Im Vordergrund der Werbung neuer Tagespflegepersonen stehen die Eignung, die Freude am Umgang mit Kindern und die Erfüllung der Anforderungsvoraussetzungen. Die Familien für Kinder gGmbH, ein Zuwendungsträger der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, führt gesamtstädtische Werbemaßnahmen für die Kindertagespflege durch. Der Senat von Berlin begrüßt im Rahmen seiner Gender-Strategie ausdrücklich auch den Einsatz von Männern in der von weiblichen Fachkräften dominierten Kindertagespflege. Allerdings wird von männlichen Fachkräften häufiger die Tätigkeit mit älteren Kindern angestrebt.

3. Welche Auflagen aufgrund welcher Rechtsgrundlagen müssen von Tagespflegestellen - abhängig von der Größe - erfüllt werden?

a) Welche Probleme treten hierbei am häufigsten auf und wie wird auf diese Probleme in der Regel von welcher Stelle reagiert?

Zu 3.: Die Paragraphen 22 bis 24 des SGB VIII regeln die Grundsätze der Förderung in Kindertagespflege sowie § 43 SGB VIII das Erlaubnisrecht. Das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) gestaltet das Bundesrecht in §§ 17 und 18 speziell für die Kindertagespflege landesrechtlich aus; dazu wurde am 21.12.2010 die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) erlassen und durch Änderungen vom 01.08.2013 ergänzt.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Auflagen werden nur dann erteilt, wenn die Erfüllung der in den landesrechtlichen Regelungen enthaltenen Qualitätsansprüche einzelfallabhängig sichergestellt werden muss und darüber die Erlaubnisfähigkeit nach § 43 SGB VIII hergestellt werden kann. Dabei geht es insbesondere um die persönlichen Eignungsvoraussetzungen und die notwendige Basisqualifikation der Bewerberin/des Bewerbers als Tagespflegeperson sowie die Eignung des Standortes als Tagespflegestelle. Die Prüfverfahren und Erlaubniserteilungen obliegen den Fachdiensten der Jugendämter von Berlin. Die Verfahren sind bewährt. Es gibt keine Probleme aus gesamtstädtischer Sicht.

4. In der Drucksache 17/0439 vom 8.8.2012 heißt es zur Frage, ob eine Reihe von EU-Lebensmittel-verordnungen auch für die Tagespflegestellen gelten, es gäbe "keinen Anlass für zusätzliche Kontrollen in den Haushalten von Tagespflegepersonen durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden".

a) Wie hat sich die Zahl der Lebensmittelkontrollen in Tagespflegestellen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
b) Kann der Senat eine Erhöhung der Kontrollen in den Jahren 2012 und 2013 - trotz Kompromissfindung hinsichtlich der Lebensmittelvorschriften - feststellen und wenn ja, wie erklärt der Senat diese Erhöhung?

4. Welche weiteren Angebote – unabhängig von den in der Kleinen Anfrage, Drucksache 17/11974 genannten Schulungsangeboten für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung - stellt der Senat bereit, um Tagesmütter und Tagesväter in ihren weiteren Tätigkeiten und Problemen zu unterstützen?

Zu 4.: Zu Lebensmittelkontrollen in Tagespflegestellen werden hier keine Statistiken geführt. Es liegen somit keine Erkenntnisse über die Entwicklung der Zahl der Lebensmittelkontrollen in Tagespflegestellen vor.

In Berlin steht den Tagespflegepersonen ein umfassendes Qualifizierungs- und Fortbildungsangebot zur Verfügung. Die Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Berlin-Brandenburg bietet unter anderem eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen rund um die Förderung und Betreuung von kleinen Kindern, die Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm und dem Sprachlerntagebuch, den (präventiven) Kinderschutz an, die den Tagespflegepersonen offen stehen. Darüber hinaus führen Jugendämter und anerkannte Bildungsträger Fortbildungskurse speziell für Tagespflegepersonen durch. Zwei Bildungsträger haben das Gütesiegel des Landes erhalten und können Qualifizierungskurse für Tagespflegepersonen im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchführen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (SenBildJugWiss) steuert landesweit die Fortbildung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen und informiert über die Jugendämter mindestens einmal jährlich die in Berlin tätigen Tagespflegepersonen über Qualifizierungs- und Fortbildungsmöglichkeiten.

5. Wie und wo sind Tagespflegestellen im Netzwerk Kinderschutz eingebunden?

a) Sieht der Senat Defizite bei der Einbindung von Tagespflegestellen im Netzwerk Kinderschutz?
b) Wenn ja, welche?
c) Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Der Senat von Berlin stellt über ein differenziertes Vertragssystem die Einbindung der Tagespflegepersonen in das Netzwerk Kinderschutz sicher. So ist zum Beispiel in den zwischen Standortjugendamt und Tagespflegeperson abgeschlossenen Tagespflegeverträgen die Pflicht zu Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII verankert. Den Tagespflegepersonen stehen in den bezirklichen Jugendämtern Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Rahmen des Netzwerkes Kinderschutz zur Verfügung, in der Regel direkt in den Fachbereichen für Kindertagespflege. Mit Tätigkeitsaufnahme kennen sie die für sie zuständigen und nach dem Wortlaut der Bundesgesetzgebung insoweit erfahrenen Fachkräfte. Tagespflegepersonen werden grundsätzlich in speziellen Fortbildungen zum Thema Kinderschutz geschult und befinden sich in regelmäßigem fachlichem Austausch mit dem zuständigen Standortjugendamt.

6. Welchen rechtlichen Schutz genießen Tagesmütter und Tagesväter in der Ausübung ihrer Tätigkeit?

Zu 6.: Die Rechte von Tagespflegepersonen sind auf der Grundlage der bundes- und landesrechtlichen Regelungen und der Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vertraglich gesichert. Maßgeblich sind die Vereinbarungen der Tagespflegepersonen im Rahmen der Renten-, Kranken-, Haftpflichtversicherung sowie dem zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson abzuschließenden Tagespflegevertrag. Nicht zuletzt trägt auch die gesetzliche Unfallversicherung aller Kinder in Kindertagespflege in der Unfallkasse Berlin zur rechtlichen Absicherung der Tagespflegepersonen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bei.

7. Wie wird das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierte "Aktionsprogramm Tagespflege" des BMFSFJ in Berlin umgesetzt?

Zu 7.: Berlin beteiligt sich von Beginn an am Aktionsprogramm des BMFSFJ. In drei Programmteilen (Säulen) werden Steuerungsimpulse zur fachlichen Weiterentwicklung der Kindertagespflege und Profilierung eines entsprechenden Berufbildes gesetzt:

- Säule 1 – „Leuchtturmprojekte" – mit Beteiligung von drei Berliner Bezirken,
- Säule 2 – Qualifizierung und Fortbildungsförderung

- Grundqualifizierung – mit Beteiligung aller Berliner Jugendämter,
- berufsbegleitende Ausbildung – mit Beteiligung der Mehrheit der Jugendämter,

- Erprobung eines Festanstellungsmodells – mit Beteiligung eines Jugendamtes,
- Ausbau der Qualifizierungsvoraussetzungen in Verantwortung des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) – mit Beteiligung aller Berliner Jugendämter,

- Säule 3 – Entwicklung eines Onlinehandbuches zur Kindertagespflege in Federführung des BMFSFJ – mit Beteiligung der SenBildJugWiss.

8. Geht mit dem im Jahr 2012 begonnenen Ausbau der Kitaplätze in Berlin auch ein Ausbau der Tagespflegestellen einher?

a) Wenn ja, wie viele zusätzliche Tagespflegestellen wurden im Jahr 2012 geschafften und wie viele Mittel wurden hierbei ausgegeben? (bitte pro Bezirk aufschlüsseln)
b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.: Der Ausbau von Plätzen in der Kindertagesbetreuung - speziell für Kinder unter drei Jahren - begann bereits im Jahr 2008 auf der Grundlage des damals gestarteten Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 des Bundes. Das Programm schließt - ebenso wie das im Februar 2013 gestartete Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014 des Bundes zur zusätzlichen Förderung des Ausbaus der Plätze für Kinder unter drei Jahren - die Kindertagespflege grundsätzlich mit ein.

Der Senat hat mit den Förderrichtlinien für die Umsetzung der beiden Bundesprogramme in Berlin den bedarfsgerechten Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren insbesondere auch in der Kindertagespflege geregelt. Danach erhalten die Jugendämter auf Antrag bei der SenBildJugWiss Fördermittel für die Realisierung von Maßnahmen zur Schaffung neuer und Sicherung bestehender Plätze in den Tagespflegestellen ihrer Region. In der Tabelle (Anhang 1) sind die im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 bisher geförderten Plätze und die Höhe der zur Verfügung gestellten Fördermittel aufgeführt. Auch für das neue Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014 liegen Anträge von den Jugendämtern für den Ausbau von Kindertagespflege-Plätzen vor. Die Förderung läuft, Auswertungen werden zum Stichtag 31.12.2013 vorgenommen.

9. Teilt der Senat die Meinung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 14.08.2013 (Az.: 12 B 793/13), dass der seit dem 1.8.2013 geltende Rechtsanspruch auf eine U3-Betreuung auch dann erfüllt ist, wenn den Eltern ein Platz in einer Tagespflegestelle, statt in einer Kita angeboten wird?

a) Wenn ja, warum?
b) Wenn nein, warum nicht?

10. Sieht der Senat in der genannten Entscheidung des OVG Münster eine Einschränkung der Wahlfreiheit der Eltern über die Betreuungsform für deren Kinder?

a) Wenn ja, hält der Senat hier Gesetzesänderungen auf Bundes- oder Landesebene für notwendig?
b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 9. u. 10.: Die Urteilssprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster steht im Einklang mit den Positionen des Senats von Berlin, den rechtlichen Grundlagen zur Kindertagesbetreuung, insbesondere Kindertagespflege in Berlin und dem Verwaltungshandeln der Jugendämter von Berlin. Gesetzesänderungen auf Bundes- oder Landesebene sind nicht erforderlich, vielmehr ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu sichern, so wie dies im Land Berlin kontinuierlich erfolgt.

11. Welche Senatsverwaltungen, welche Abteilungen, welche Referate, welche Ämter in welchen Bezirken und welche weiteren Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

12. Haben Sie noch etwas hinzuzufügen?

Zu 11. u. 12.: Zuständig für die Bearbeitung ist der Senat, vertreten durch die federführende Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft.

Der Senat von Berlin sieht die Kindertagespflege als unverzichtbaren Bestandteil der Kindertagesbetreuung an, der nicht nur einen eigenen Betreuungsauftrag bezogen auf die Förderung von Kindern unter drei Jahren erfüllt, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zur Flexibilisierung des Systems der Kindesbetreuung in Berlin für Kinder, die außerhalb der regulären Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und schulischer Ganztagsbetreuung leistet. Das Angebot ist gleichwertig zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Bildungsprogramm und Sprachlerntagebuch sind die fachlichen Grundlagen der Förderung der Kinder. Die öffentlich geförderte Kindertagespflege ist – im Gegensatz zu den landesrechtlichen Regelungen anderer Bundesländer – in das KitaFöG integriert. Langjährige Erfahrungen zeigen, dass grundsätzlich ein Anteil von ca. 4 % an Plätzen in der Kindertagespflege an der Gesamtheit der vorschulischen Kindertagesbetreuung ausreicht, um die Nachfrage und den Bedarf zu decken und dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zu entsprechen. Ausschließlich bezogen auf Kinder unter drei Jahren liegt der Anteil der Plätze zur Bedarfsdeckung bei knapp 10,5 %. Die Inanspruchnahme der Kindertagespflege langjährig betrachtet zeigt, dass es neben Eltern, die für ihr kleines Kind das familiäre Setting der Kindertagespflege bevorzugen, auch Eltern gibt, die sich von Anfang an für eine Kindertageseinrichtung entscheiden, z.B. wenn ein älteres Geschwisterkind die Kita besucht.

Berlin, den 25. September 2013

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Okt. 2013)

öffentlich geförderte Kindertagespflege

Bezirk	Förderjahr 2008			Förderjahr 2009			Förderjahr 2010			Förderjahr 2011			Förderjahr 2012			Förderjahr 2013			Förderjahre 2008 bis 2013		
	Plätze insgesamt	**davon:** geschaffene Plätze	Höhe der Zuwendung	Plätze insgesamt	**davon:** geschaffene Plätze	Höhe der Zuwendung	Plätze insgesamt	**davon:** geschaffene Plätze	Höhe der Zuwendung	Plätze insgesamt	**davon:** geschaffene Plätze	Höhe der Zuwendung	Plätze insgesamt	**davon:** geschaffene Plätze	Höhe der Zuwendung	Plätze insgesamt	**davon:** geschaffene Plätze	Höhe der Zuwendung	Plätze insgesamt	**davon:** geschaffene Plätze	Höhe der Zuwendung
Mitte	66	0	34.190,00	10	10	27.295,00	132	0	72.133,00	122	0	73.581,00	50	50	104.218,00	8	8	55.836,00	388	68	367.253,00
Friedrichshain-Kreuzberg	66	12	31.130,00	20	20	113.147,00	128	20	98.806,00	89	35	195.801,00	46	46	286.303,00	17	17	21.362,00	366	150	746.549,00
Pankow	0	0	0,00	173	52	148.578,00	52	52	119.366,00	121	0	111.939,00	53	53	104.599,00	0	0	0,00	399	157	484.482,00
Charlottenburg-Wilmersdorf	101	10	17.060,00	141	13	50.852,00	151	23	108.398,00	61	61	130.978,00	59	59	94.291,00	20	20	13.074,00	533	186	414.653,00
Spandau	48	8	18.730,00	40	20	32.066,00	89	20	81.993,00	25	25	102.610,00	38	38	46.298,00	0	0	0,00	240	111	281.697,00
Steglitz-Zehlendorf	226	10	91.710,00	119	12	82.148,00	20	20	76.110,00	9	9	32.029,00	48	30	109.089,00	10	10	46.678,00	432	91	437.764,00
Tempelhof-Schöneberg	46	14	39.430,00	95	41	96.078,00	121	16	38.909,00	179	74	97.410,00	106	106	102.452,00	29	29	25.757,00	576	280	400.036,00
Neukölln	54	0	37.470,00	62	8	49.651,00	18	18	113.977,00	42	0	56.096,00	20	0	35.027,00	0	0	0,00	196	26	292.221,00
Treptow-Köpenick	63	21	54.650,00	43	43	51.975,00	25	25	71.914,00	40	14	48.978,00	40	40	70.376,00	22	22	35.568,00	233	165	333.461,00
Marzahn-Hellersdorf	61	36	31.550,00	25	15	17.004,00	46	0	24.541,00	26	0	23.167,00	14	14	16.560,00	0	0	0,00	172	65	112.822,00
Lichtenberg	97	10	52.710,00	10	10	28.506,00	10	10	35.882,60	10	10	62.686,00	31	31	74.844,00	13	13	3.873,00	171	84	258.501,60
Reinickendorf	72	2	48.460,00	42	0	12.095,00	76	0	89.830,00	43	5	115.258,00	17	17	44.286,00	25	10	36.547,00	275	34	346.476,00
Berlin	900	123	457.090,00	780	244	709.395,00	868	204	931.859,60	767	233	1.050.533,00	522	484	965.509,00	144	129	238.695,00	3.981	1.417	4.353.081,60

Stand: 06.09.2013

Anhang 1